Deutsche Diabetes Stiftung

– Stiftung zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit –

S A T Z U N G

Präambel

Die Deutsche Diabetes Stiftung ist durch Stiftungsgeschäft vom 16.04.1985 von der Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V. und dem Deutschen Diabetiker Bund e.V. (nachfolgend: Stifter) gegründet worden.

Durch die Gründung sollten die Gemeinsamkeiten der Stifter zum Ausdruck gebracht, ihre Zusammenarbeit gefestigt, die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Diabetes mellitus gefördert und hieraus durch persönlichen Einsatz und tätige Hilfe praktische Nutzanwendungen gezogen werden.

Auf dieser Grundlage wird sie als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der öffentliche und private mäzenatisch motivierte Investitionen in die Förderung des Anliegens der Stiftung getätigt werden können. Verantwortliche Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen, die sich den Zielen der Deutschen Diabetes Stiftung verpflichtet fühlen, erhalten so die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „**Deutsche Diabetes Stiftung** – Stiftung zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit“, kurz: „Deutsche Diabetes Stiftung“ bzw. „DDS“.

(2) Die Stiftung hat die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2
Zweck und Aufgaben

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung, Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements zur Förderung der vorgenannten Zwecke auf dem gesamten Gebiet der Diabetologie. Ziel ist es, dem Diabetes mellitus vorzubeugen und ihn zu bekämpfen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht unmittelbar selbst durch operatives Handeln oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(3) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Entstehung und Bedeutung der Zuckerkrankheit und sinnvolle Möglichkeiten der Vorsorge;
- Förderung von Initiativen, die dazu dienen, Menschen mit Diabetes individuell und in ihrem gesamten sozialen Umfeld zu beraten und dazu zu befähigen, verantwortungsbewusst mit diesem Stoffwechselleiden umzugehen;
- Förderung der fachlichen Fortbildung der Ärzte und des nicht-ärztlichen Fachpersonals in allen Fragen der Diabetologie;
- Unterstützung von Forschung und sozial-medizinischen Projekten im Gesamtbereich der Diabetologie;
- Öffentlichkeitsarbeit zu den Anliegen der Stiftung und Förderung der Bereitschaft von Bürgern, Unternehmen und privaten Organisationen zur Unterstützung der Stiftung durch ehrenamtliches Engagement, Stiftungen, Zustiftungen und Spenden.

(4) Die Stiftung entscheidet nach ihren finanziellen Möglichkeiten frei darüber, welche der genannten Zwecke und Maßnahmen sie verwirklicht und in welchem Umfang dies geschieht.

(5) Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Von der Stiftung durchgeführte Veranstaltungen sind regelmäßig öffentlich zugänglich.

(6) Zur nachhaltigen Sicherung all dieser Aufgaben pflegt die Stiftung Kooperationen und Netzwerke zu anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie gemeinnützigen Organisationen, die der Gesundheit der Bevölkerung dienen, insbesondere zu solchen Einrichtungen, die sich der wissenschaftlichen Erforschung weit verbreiteter chronischer Erkrankungen und ihrer Behandlungsmöglichkeiten sowie der ärztlichen Fortbildung auf diesem Gebiet verpflichtet fühlen.

(7) Die Stiftung kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Mittelzuwendung tätig wird.

§ 4
Vermögen

(1) Das Vermögen zum Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Vermögen besteht aus nicht verbrauchbarem Vermögen (Grundstockvermögen) und verbrauchbarem sonstigen Vermögen, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann. Das Grundstockvermögen ist getrennt vom sonstigen Vermögen auszuweisen.

(2) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein. Zuwendungen zum sonstigen Vermögen unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung

nach Abs. 3 Satz 1. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Eine Verpflichtung der Stiftung zur Annahme von Zuwendungen besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten sowie zusammen mit dem sonstigen Vermögen wirtschaftlich und ertragbringend zu verwalten.

(4) Das Vermögen darf nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Verlusten aus Vermögensumschichtungen verwendet oder zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.

(5) Das Grundstockvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(6) Zur Verwirklichung ihres Zwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des jeweiligen Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können; sie kann allein oder gemeinsam mit Dritten zur Förderung ihrer Zweckverfolgung Stiftungen, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen, fördern, unterhalten, in geeigneter Rechtsform ausgliedern oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist und die Kapazitäten der Stiftung nicht übersteigt.

§ 5
Mittel und Rücklagen

(1) Die Erträge des Vermögens, die nicht dem Grundstockvermögen anwachsenden Zuwendungen, insbesondere Spenden, und sonstige Einnahmen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen freien oder zweckgebundenen Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zuführen.

(3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6
Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand erstellt bis spätestens sechs Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke (Tätigkeitsbericht) für das vergangene Geschäftsjahr sowie bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.

(3) Der Haushaltsplan ist dem Kuratorium zur Genehmigung, der Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht zur Feststellung vorzulegen.

§ 7
Organe

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe soll darauf geachtet werden, dass Betroffenheit, Haltung, Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung gegeben ist und unterschiedliche Altersgruppen berücksichtigt sind. Zumindest ein Organmitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen erfahren sein.

(3) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie können jedoch Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen oder eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, für ihren Einsatz erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen. Die Entscheidung über die Vergütung trifft das Kuratorium.

(4) Die Haftung der Mitglieder der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stiftung soll sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

(5) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

(6) Den Mitgliedern der Organe ist es untersagt, entscheidenden Einfluss auf die laufende Geschäftsführung von Betriebsgesellschaften auszuüben, an denen die Stiftung beteiligt ist.

(7) Die Mitgliedschaft in den Organen endet bei Tod, durch amtsärztlich festgestellte andauernde Geschäftsunfähigkeit, Abberufung aus wichtigem Grund und Rücktritt, der jederzeit gegenüber der Stiftung erklärt werden kann. Wird hierdurch die Mindestmitgliederzahl des Organs unterschritten, hat die Nachwahl so schnell wie möglich zu erfolgen; bis dahin führen die verbleibenden Mitglieder die Aufgaben des Organs allein weiter; der Nachfolger eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds wird nur für den Rest der jeweiligen Amtsperiode des Ausgeschiedenen berufen. Die Mitgliedschaft in den Organen endet ferner durch Ablauf der Amtszeit; wird hierdurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, sollen die Mitglieder so lange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger berufen ist; Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(8) Die Abberufung eines Organmitglieds aus wichtigem Grund, die jederzeit möglich ist, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums; ist ein Mitglied des Kuratoriums abzuberufen, so steht ihm bei der Beschlussfassung hierüber kein Stimmrecht zu. Dem betroffenen Mitglied soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Ein Nachfolger ist unverzüglich für eine volle Amtszeit zu bestellen.

§ 8
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern. Je ein Drittel der Mitglieder sollen einem der Stifter angehören.

(2) Die Mitglieder werden durch das Kuratorium berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Das Kuratorium kann bei besonderen Verdiensten Freunde und Gönner der Stiftung zu Ehrenmitgliedern berufen. Diese können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 9
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Einhaltung des Stifterwillens, berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Satzungszwecke.

(2) Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen insbesondere:

1. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichts sowie die Genehmigung des Haushaltsplans;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Zustimmung zu geplanten Rechtsgeschäften, die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen, soweit diese nicht in einem genehmigten Haushaltsplan enthalten sind;
5. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und Mitgliedern der Stiftungsorgane oder deren Angehörigen;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung, die Umwandlung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 12.

§ 10
Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist unverzüglich einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.

(2) Eine Einberufung der Sitzung des Kuratoriums erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(3) Ein Mitglied kann sich aufgrund vorgelegter schriftlicher Vollmacht durch ein an der Beschlussfassung mitwirkendes Mitglied vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Wahrung einer Frist von einer Woche mit gleicher Tagesordnung erneut eine Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse bedürfen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(7) Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 11
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, darunter

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium berufen und abberufen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 12
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben,

- das Stiftungsvermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten;
- das Grundstockvermögen in seinem Bestand zu erhalten;
- durch sparsame Wirtschaftsführung die Mittel der Stiftung möglichst umfangreich für die Erfüllung der Stiftungszwecke verfügbar zu halten und zu verwenden;
- den Haushaltsplan, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht gemäß § 6 Abs. 2 aufzustellen;
- die Beschlüsse des Kuratoriums auszuführen;
- die Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung für die Zwecke der Stiftung durchzuführen.

(4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben oder zur Qualitätssicherung kann der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen, Anstellungs- und Honorarverhältnisse begründen, Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen oder nach Anhörung des Kuratoriums eine Geschäftsführung berufen, die ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig ist. Es kann dafür eine angemessene Vergütung vorgesehen werden, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies erlaubt und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies rechtfertigt. Vor dem Abschluss von Verträgen mit Personen oder Unternehmen, die einem Organmitglied persönlich oder beruflich eng verbunden ist, hat der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

(5) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und hierin den Abschluss bestimmter wesentlicher, über den allgemeinen Geschäftsverkehr hinausgehender Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 13
Geschäftsgang des Vorstandes

(1) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung, die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr erfolgen. Beschlüsse können auf Sitzungen oder im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder das Kuratorium dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort bzw. Form und Zeit und lädt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere

Frist erfordern. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(3) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassungen. Darüber hinaus ist zu Beginn der Beschlussfassung ein Protokollführer zu bestimmen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder mitwirken und niemand widerspricht. Wirkt ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht mit, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden. Sollte der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser ist der Vorstand unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über die Beschlussfassungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren und allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 14
Veränderungen

(1) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Stiftungszwecks sind grundsätzlich zulässig, wenn dies im Einklang mit dem geltenden Stiftungsrecht steht und einer guten Entwicklung der Stiftung im Sinne des Stifterwillens dienlich ist. Dies gilt unter anderem auch für die Veränderung der Organe, des Berufungs- und Beschlussverfahrens und ihrer Aufgaben. Der Stiftung können weitere Zwecke gegeben werden, die dem ursprünglichen Zweck verwandt sind, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben, insbesondere wenn diese Zweckerweiterung mit einer Erhöhung des Grundstockvermögens einhergeht, und die dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung der ursprünglichen Zwecke gewährleistet erscheint; eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist dann gegeben, wenn die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nur teilweise für die Verwirklichung der bisherigen Stiftungszwecke benötigt werden bzw. Zuwendungen oder die Verbesserung der Wirksamkeit der Stiftung eine Erweiterung sinnvoll erscheinen lassen. Die Einschätzung der Sachdienlichkeit ist Aufgabe des Vorstandes.

(2) Falls auch durch eine Änderung des Stiftungszwecks die Fortführung der Stiftung nicht möglich ist oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung der Stiftung, wobei für diesen Fall vorrangig die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Aufgabe der Rechtsfähigkeit vorzusehen ist, zu beschließen; die durch Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums, solche, die den Stiftungszweck betreffen, und solche nach Abs. 2 können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen; Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Steuerbegünstigung haben können, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Beschluss des Kuratoriums an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 Abs. 1.

(5) Unbeschadet der stiftungsrechtlichen Genehmigungspflichten sind vorgenannte Beschlüsse dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Beschlossen am 03. August 2023